

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und
über das Anbringen von Hausnummern – Stand 01.01.2013

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 370), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Zittau, einschließlich in deren Ortsteilen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderen auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Schulanlagen sowie Sport- und Spielplätze.

§ 3 Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Bereich der Stadt Zittau so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb der in der Sächsischen Bauordnung geregelten Fälle (wenn sie weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf ein Gewerbe oder einen Beruf zum Inhalt haben), ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Das Verbot gilt insbesondere für Veranstaltungswerbung und Graffiti. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat allgemein dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Innerhalb bebauter Gebiete sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Leinenzwang und das Tragen eines Maulkorbes gelten für Hunde bei größeren Menschenansammlungen außerhalb dieser Gebiete.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24.08.2000 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen entsprechend § 2 verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel wie z. B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Führer eines Tieres hat dieses von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zuhalten.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen in den im § 2 definierten Bereichen nicht gefüttert werden.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen**§ 8 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse für die Durchführung von Veranstaltungen oder Arbeiten während der Nacht besteht. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20 bis 07 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä., das Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen und Holzspalten.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 12 Benutzung von zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern**

(1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Löbau-Zittau bleiben unberührt.

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,

2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

4. Verrichten der Notdurft,

5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13a Straßenmusik

Straßenmusik, ohne elektroakustische Verstärker, ohne laute Trommeln oder ähnlich laute Rhythmusinstrumente ist an Werktagen zwischen 10 und 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur nach den üblichen Zeiten christlich religiöser Veranstaltungen in den Kirchen, ohne Straßensondernutzungserlaubnis gestattet. An einem Standort darf jedoch nur 30 Minuten musiziert werden. Anschließend muss eine gleich lange Pause eingehalten werden. Wird an einer anderen Stelle weiter gespielt, so muss sie vom vorherigen Standort so weit entfernt liegen, dass man dort die Musik nicht mehr hört. Von dieser Erlaubnis ausgenommen ist der gewerbsmäßige Auftritt mit dem Verkauf von Tonträgern und das Musizieren von Musikgruppen mit mehr als vier Mitgliedern. Das bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Ein offenes Feuer darf nur dann betrieben werden, wenn es vorher beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung angemeldet und genehmigt wurde. Keiner Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten mit einem Durchmesser nicht größer als 60 Zentimeter oder in handelsüblichen Grillgeräten.

(2) Als Brennmaterial darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillbrennstoffe verwendet werden.

(3) Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Hausnummern**§ 15 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie erstbezogen werden mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und abhanden gekommene Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der zur Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**§ 16 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen, diese zu betreten oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 17 Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen.

Insbesondere ist es untersagt:

- a) Anpflanzungen zu betreten oder entsprechend Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf anderer Weise zu beschädigen, Blumen zu pflücken, Früchte oder Samen zu entnehmen,
- b) zu nächtigen,
- c) Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte in Anlagen ab- oder aufzustellen,
- d) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- g) Gewässer zu verunreinigen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
- h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
- i) Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds zu befahren oder zu reparieren,
- j) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

VII. Schlussbestimmungen**§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen § 6 Abs.1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 8. entgegen § 7 wilde Tauben füttert,
 9. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 19 Uhr bis 07 Uhr und Samstags zusätzlich von 13 Uhr bis 15 Uhr durchführt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 - 14.1. entgegen § 13, Abs. 1, Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 - 14.2. entgegen § 13, Abs. 1, Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 - 14.3. entgegen § 13, Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 - 14.4. entgegen § 13, Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
 - 14.5. entgegen § 13, Abs. 1 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 - 14.6. entgegen § 13, Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 - 14.7. entgegen den Vorschriften des § 13a handelt,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 17. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche und abhanden gekommene Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
 18. entgegen § 16 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle hineinwirft, die Brunnen betritt oder größere Mengen Wasser entnimmt,
 19. entgegen § 17 handelt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

§ 20 In Kraft treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Die 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zittau, 17.11.2011

Ortspolizeibehörde Große Kreisstadt Zittau

Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)